

den Waffen mangels eines Besitzwillens, der nach § 854 BOB erforderlich sei, nicht nachweisen lasse. Das Oberste-Gericht hat dieses Urteil kassiert (3 Zst 31/50) und dabei ausgesprochen, daß der bürgerlich-rechtliche Besitzbegriff auf den Kontrollratsbefehl Nr. 2 nicht anwendbar ist, da sich aus dem Zweck des Befehls ergibt, daß der Besitz dem Gewahrsam gleichzusetzen ist. Dies ergibt sich im übrigen auch daraus, daß nach Ziff. 3 des Befehls schon die bloße Kenntnis von dem Vorhandensein von Waffen mit der gleichen Strafe wie der Besitz bedroht ist.

Wie bereits ausgeführt, liegen dem SMAD-Befehl Nr. 224, der den verschuldeten Verlust von Schußwaffen mit Strafe bedroht, die gleichen Erwägungen zugrunde wie dem Kontrollratsbefehl Nr. 2. Die vorsätzliche und die fahrlässige Tat stehen hier unter der gleichen Strafandrohung. Auch bei der Anwendung des Befehls Nr. 224 liegt es den Gerichten ob, die Erforschung des wirklichen Sachverhaltes genauestens zu betreiben.

Volkspolizisten, die angeblich ihre Dienstwaffe verloren haben, müssen genau überprüft werden. Die Feinde der antifaschistisch-demokratischen Ordnung versuchen immer wieder durch Agenten in die Sicherheitsorgane unseres Staates einzudringen oder die dort tätigen Angestellten zu korrumpieren. Keinesfalls dürfen in diesen Fällen die Angaben der Angeklagten als einzige Unterlage für die Tatsachenfeststellung dienen, solange nicht alle anderen Beweismittel erschöpft sind. Die vom Gesetz vorgeschriebene Mindeststrafe von

einem Jahr Gefängnis darf keine Veranlassung geben, sie unterschiedslos für jeden fahrlässigen Verlust anzuwenden; diese Mindeststrafe darf vielmehr nur in den leichtesten Fällen gegeben werden. Die strenge Anwendung des Befehls ist ein wirksames Mittel, die Erziehungsarbeit der deutschen Volkspolizei zu unterstützen. Hier haben die Gerichte die Aufgabe und die Möglichkeit an der Festigung der Volkspolizei, dem wirksamsten und schlagkräftigsten Ordnungsinstrument unseres demokratischen Staates, mitzuarbeiten.

Wenn aber vom Gericht festgestellt wird, daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt und überdies seine Waffe den Feinden der antifaschistisch-demokratischen Ordnung überlassen hat, wird die Strafe die gesetzliche Höchststrafe erreichen oder doch mindestens nahe an sie heranreichen müssen. (So auch: OG vom 4. Mai 1951 — 3 Zst 16/51).

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden den Waffendelikten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden müssen, wenn sie ihre vornehmste Aufgabe, den friedlichen demokratischen Aufbau unserer jungen Republik zu schützen, lösen wollen. Wir alle wissen, daß den fortschrittsfeindlichen Kräften jedes Mittel recht ist, diesen Aufbau zu stören, und daß eine immerwährende Wachsamkeit gegen sie geboten ist. Wenn wir die Feinde unserer Ordnung im Besitz von Waffen treffen, müssen wir sie entlarven und empfindlich strafen. Das sind wir unserem Staate, uns selbst und der Zukunft unseres Volkes schuldig!

Vorbeugender Brandschutz

Von Heinrich Reuter, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Der Zusammenbruch des faschistischen Regimes gab dem deutschen Volke die Möglichkeit, mit der Unterstützung des Weltfriedenslagers, an dessen Spitze die Sowjetunion steht, durch eigene Kraft den Weg in eine bessere Zukunft zu gehen. Entscheidende gesellschaftliche Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik schafften hierfür die Grundlage. Die Leistungen unserer Werktätigen, der Arbeiter, Bauern und schaffenden Intelligenz, besonders der Aktivisten und der Helden der Arbeit, halfen die Produktion zu steigern, den Lebensstandard unseres Volkes entscheidend zu verbessern und das Fundament für eine starke Friedensindustrie zu schaffen. Die Erfüllung des Zweijahresplanes und die Möglichkeit, einen Plan aufzustellen, der die Entwicklung der nächsten 5 Jahre bestimmt, dokumentieren die bereits errungenen Erfolge.

Dieser zukunftsweisenden Entwicklung sind die Teile Deutschlands, die von den Besatzungstruppen der westlichen Alliierten besetzt sind, nicht gefolgt. Bewußt ist dort die Durchführung der Demokratisierung hintertrieben worden. Die Unterstützung aller anti-demokratischen Kräfte hat das Ziel, aus Westdeutschland eine Kolonie, und durch Einbau in die aggressiven Pläne der imperialistischen Mächte zu einer Angriffsbasis gegen die Länder zu machen, die, geschart um die friedliebende Sowjetunion, die Sache des Friedens für alle Völker vertreten. Die schon weit fortgeschrittene Remilitarisierung Westdeutschlands zeigt mit Deutlichkeit auf, welche Mittel angewandt werden, um die friedliche Entwicklung der Welt zu hintertreiben.

Je größer die Erfolge der demokratischen Erneuerung in der Deutschen Demokratischen Republik sind, desto intensiver und gefährlicher werden die Anstrengungen ihrer Feinde, durch Sabotagehandlungen, Brandstiftungen, ja sogar durch Mord diese Entwicklung zu unterbinden. Diesen Angriffen gilt es zu begegnen, damit das Volksvermögen erhalten bleibt, damit es nicht gemindert wird.

Einen wesentlichen Anteil an einem vermeidbaren Verlust des Volksvermögens bilden die Brandstiftungen, durch die allein im Jahre 1949 Werte im Betrage von 42 Millionen DM vernichtet wurden. Diese Verluste sind zu einem großen Teil auf eine organisierte,

durch Agenten und Saboteure vorgenommene Tätigkeit zurückzuführen. Aber auch die fahrlässigen Brandstiftungen haben erheblichen Anteil an diesem Verlust.

Der gesamten Bevölkerung muß daher die Erkenntnis von der Wichtigkeit des vorbeugenden Brandschutzes nahegebracht werden. Sie muß erzogen werden zur Wachsamkeit, zur Einsatzbereitschaft und zum Kampf gegen jede Art von Leichtsinn und Fahrlässigkeit. Es ist notwendig, eine Aufklärungskampagne zur Mobilisierung aller Schichten der Bevölkerung zu organisieren. Dabei sind für die Justiz besonders die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Für alle Betriebe, für volkseigene und private Betriebe, für Industrie-, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für Einrichtungen des Handels und Gewerbes, für Kulturstätten und Verwaltungen gilt die Verordnung über Brandschutzvorschriften für Betriebe vom 15. September 1950 (GBl. S. 1065). Durch die Verordnung zum Schutze der Ernte vom 29. Juni 1950 (GBl. S. 611) ist außerdem das Erntegut unter besonderen Schutz gestellt. Beide Verordnungen zeigen die Möglichkeiten auf, wie Verluste für die Wirtschaft durch Brandschäden vermieden werden können.

Die Durchführung und Organisation der in diesen Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen liegt im wesentlichen den Dienststellen der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, Hauptabteilung Feuerwehr, ob. Diese hat seit Anfang d. J. die Aufklärung der Bevölkerung zur Schwerpunktaufgabe ihrer Arbeit gemacht. Neue Wege sind beschritten worden, um dieses Ziel zu erreichen. Einer dieser Wege ist die Organisation eines Wettbewerbes, der nicht nur die eigenen Dienststellen mobilisiert, sondern sich auch das Ziel gesteckt hat, Wettbewerbe zwischen den einzelnen Betrieben, insbesondere den Schwerpunktbetrieben in der Industrie, den volkseigenen Gütern, den einzelnen HO-Betrieben, beim Konsum, bei den Massenorganisationen usw. ins Leben zu rufen.

Der Wettbewerb umfaßt 3 wesentliche Punkte: Zunächst geht es darum, daß alle Maßnahmen getroffen werden, die die Durchführung der Brandvorschriften für Betriebe betreffen. Dabei sollen alle werktätigen Menschen von der Notwendigkeit des vorbeugenden